

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR TEILMAßNAHME
„TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 15.08.2022

Aufruf und Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme „touristische Infrastruktur“ (FP 6315) für das Jahr 2022

Die „touristische Infrastruktur“ ist Teil der Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2022 (RL RELE 2014-2020) Teil D - Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturvorhaben, die der Erschließung von touristischen Entwicklungspotentialen dienen bzw. die Tourismusschwerpunkte des Landes ergänzen, zu unterstützen. Tourismus umfasst die Tätigkeit von Personen, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes, d. h. dem Bereisen einer anderen Region verbunden sind. Das Kriterium der Bewegung außerhalb des üblichen Arbeits- und Wohnumfeldes ist begriffsbestimmend und grenzt den Tourismus von der Naherholung der Teilmaßnahme Dorfentwicklung ab.

Anträge, die am 16. September 2022 (Stichtag//Ausschlussfrist) vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind 2.000.000 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt, vorbehaltlich haushalterischer Entscheidungen, aus nationalen Mitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie gemeinnützige juristische Personen,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht zuvor genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

Investive Vorhaben einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planende oder Sachverständige zur Verbesserung und Entwicklung der öffentlich verwendeten touristischen Infrastruktur wie:

- Neu-, Um- und Ausbau von touristischen Dienstleistungseinrichtungen (z. B. Beherbergungseinrichtungen, Museen, Bootsanleger, Spielscheunen)
- Informationszentren, Natur- und Lehrpfade, Rastplätze, Hinweistafeln
- Ausbau der Barrierefreiheit in der touristischen Infrastruktur
- Ausschilderung von Tourismusstätten auf der Grundlage des touristischen Leitsystems in Sachsen-Anhalt oder regional etablierter Ausschilderungssysteme.

Soweit der Innenausbau eines Gebäudes gefördert wird, erfolgt dies nur für eine angemessene Erstausrüstung (keine Ersatzinvestitionen).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Vorhaben, deren förderfähige Ausgaben netto 200.000 Euro übersteigen (Der Förderausschluss gilt auch für den Fall, dass die Schwelle erst nach der Submission überschritten wird.),
- Vorhaben, bei denen die Zuwendung weniger als 1.000 Euro betragen würde oder bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden weniger als 5.000 Euro,
- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb, Unterhaltung,
- Vorhaben in festgelegten städtebaulichen Programmgebieten, wenn das Vorhaben nach den städtebaulichen Förderrichtlinien förderfähig ist,
- Messen und Ausstellungen,
- Antiquitäten, Ausstellungsstücke, Möbel,
- Fahrzeuge, sonstige mobile Fahrzeugtechnik und Maschinen,
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben,
- Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern, Erlebnisbädern sowie Alten- und Pflegeheimen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- Errichtung und Ausbau von Campingplätzen,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist oder die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.
- Unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Material,
- Finanzierungskosten, Versicherungen,
- Beherbergungs- und Bewirtungskosten sowie
- Vorhaben in festgelegten städtebaulichen Programmgebieten, wenn das Vorhaben nach den städtebaulichen Förderrichtlinien förderfähig ist.

Wie wird gefördert?

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Begünstigte nach RELE 2014-2020, Teil D, Nr. 3	Finanzierungsmodalitäten*
a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie gemeinnützige juristische Personen	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds bzw. ggf. nationaler Mittel beträgt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, und anerkannten Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) 100 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Begünstigten erbringen im Regelfall 35 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.</p> <p>Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen erbringen ebenfalls im Regelfall 35 v. H. der Ausgaben.</p>
b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht zuvor genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts	<p>Für die Finanzierung der Vorhaben können die neben stehenden Begünstigten eine Zuwendung in Höhe von bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000 Euro erhalten.</p>

* Entsprechend Nr. 5.3 der RELE 2014-2020, Teil D können bei Vorhaben, die der Umsetzung eines anerkannten ILEK oder einer LES dienen, die Zuschüsse um bis zu 10 v. H. erhöht werden. Ein Bonus auf die Zuschüsse für LEADER-Vorhaben außerhalb des finanziellen Planungsbudgets der LAG wird nur gewährt, wenn diese ein ILEK umsetzen.

Bei Vorhaben von finanzschwachen Kommunen können die Fördersätze um bis zu 20 v. H. erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 v. H. nicht überschreiten.

Als Kriterium für die Finanzschwäche gilt der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (hier: § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG, vom 28.03.2017, GVBl. LSA 2017, S. 60)). Als Bezugswert wird jeweils der Durchschnittswert der Schlüsselzuweisungen in den zurückliegenden drei Kalenderjahren zugrundegelegt (siehe hierzu auch das mit dem Aufruf veröffentlichte Merkblatt für finanzschwache Kommunen).

Aktuell gelten demnach als nicht finanzschwache Kommune im Sinne des o. g. Kriteriums und können den erhöhten Fördersatz nicht erhalten:

An der Poststraße	Alsleben (Saale), Stadt
Arneburg, Stadt	Barleben
Berga	Bülstringen
Calvörde	Eichstedt (Altmark)
Farnstädt	Gutenborn
Haldensleben, Stadt	Kabelsketal
Landsberg, Stadt	Leuna
Loitsche-Heinrichsberg	Lützen, Stadt
Meineweh	Sandersdorf-Brehna, Stadt
Schkopau	Steigra
Sülzetal	Wallstawe
Zielitz	

Bei Inanspruchnahme der Förderung für finanzschwache Kommunen wird auf mögliche Konflikte mit den Förderhöchstsummen insbesondere im Fall der De minimis-Regelung verwiesen.

Bei Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie gemeinnützigen juristischen Personen und Begünstigten nach Buchstabe b) erhöht sich die Zuwendung auf 75 v. H. bzw. 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn Antragstellende durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass sie nicht auch nicht teilweise zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet. Die Bescheinigung ist mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen. Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden. Der Freistellungsbescheid soll nicht älter als zwölf Monate sein.

Ausgaben für Beratungsleistungen bezogen auf die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe gehören zu den förderfähigen Ausgaben. Zu beachten ist, dass diese Ausgaben zu den vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten zählen, welche insgesamt bis zur Höhe von 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben anerkannt werden.

Zur Einhaltung der Regelungen für Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut wird auf das Merkblatt Barrierearme Stadt – Kommunale und soziale Infrastruktur verwiesen (siehe hierzu auch Auswahlkriterien).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

2022 erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung zum 16. Mai 2022. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Bewilligungsbehörde) nehmen die Anträge entgegen, prüfen die Vollständigkeit der Anträge und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen. Anträge, die am Stichtag vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Fehlende Antragsunterlagen können innerhalb eines Monats nach dem Stichtag (Ausschlussfrist) nachgereicht bzw. durch die Ämter nachgefordert werden. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und dürfen demzufolge nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verantwortung für den Antrag, auch die Vollständigkeit des Antrages, liegt bei den Antragstellenden.

Die förderfähigen Anträge werden auf der Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien (AK) mittels eines Punktesystems (siehe unten) bewertet. Die Anträge müssen einen Schwellenwert von acht Punkten erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Förderanträge aus den vier Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die den Schwellenwert erreichen, werden durch das Landesverwaltungsamt zu einer landeseinheitlichen Liste zusammengefasst. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge auf der Liste.

Bei Punktegleichheit werden die Anträge nach dem Ergebnis aus dem Quotienten der Gesamtausgaben des Vorhabens und der beantragten Zuwendung gereiht. Das Vorhaben mit dem größten errechneten Betrag wird an die erste Stelle gesetzt.

Im Rahmen des Finanzmittelbudgets werden die Anträge in der Reihenfolge auf der Landesliste durch die Bewilligungsbehörden bewilligt.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der nachfolgend benannten Auswahlkriterien.

Nr.	Bezeichnung	Begründung	Punkt- werte	Begründung für den Punktwert
1	Verbesserung der touristischen Attraktivität/ Erlebniswert	Die touristische Attraktivität zu verbessern ist ein zentrales Anliegen für die Erschließung der touristischen Entwicklungspotentiale eines Ortes oder einer Region. Verbessern lässt sich die Attraktivität z. B., wenn Vorhaben relevante tourist. Themen aufgreifen, konkrete Zielgruppen ansprechen oder auch interessante „touristische Nischen“ besetzen oder die Saison verlängern oder das Angebot verbreitern oder auch zur Verbesserung der Qualität	0 2 4	Vorhaben, die keine oder nur eine geringe Wirkung haben; Vorhaben mit einer Wirkung auf das Angebot im Ort; Vorhaben mit einer Wirkung über den Ort hinaus (Region/ Einheitsgemeinde/ Verbandsgemeinde) oder für Vorhaben, die auf der Grundlage einer integrierten Planung (z. B. ILEK oder IGEK) umgesetzt werden.

		vorhandener Angebote beitragen. Laut SWOT ist die Anpassung und Weiterentwicklung der touristischen Angebote erforderlich.		
2	Vernetzung/ Ergänzung der touristischen Markensäulen/ Schwerpunktthemen	Auf das Erfordernis einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der touristischen Potentiale wird in der SWOT hingewiesen. Die Vernetzung der ländlichen tourist. Angebote mit den tourist. Themen des Landes, die im Masterplan „Tourismus Sachsen-Anhalt 2027“ herausgearbeitet wurden, ist ein spezieller und wichtiger Aspekt zur Erhöhung der tourist. Attraktivität, der gesondert bewertet werden soll.	0 2 4	Vorhaben, die keine oder nur eine geringe Wirkung haben; Einzelvorhaben mit begrenzter Wirkung; Vorhaben, die in Abstimmung mit dem regionalen Tourismusverband oder der Gemeinde gezielt regionale Strategien/ Konzepte umsetzen oder regionale Besonderheiten, Traditionen bewahren und herausstellen.
3	Sicherung oder Schaffung neuer Arbeitsplätze	Die Sicherung oder Schaffung neuer Arbeitsplätze zeichnet einzelne Vorhaben aus. Berücksichtigt werden sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze. Teilzeitarbeitsplätze sind anteilig zu berücksichtigen. Neue Arbeitsplätze müssen fünf Jahre besetzt oder auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.	0 4 6	wenn nicht zutreffend; Sicherung Arbeitsplätze; Schaffung neuer Arbeitsplätze.
4	Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der dörflichen Bevölkerung z. B. durch Angebote in den Bereichen Versorgung und Kultur	Der demografische Wandel stellt gerade den ländlichen Raum vor große Herausforderungen. Tourist. Angebote oder Besuchende tragen dazu bei, dass die Nachfrage steigt bzw. die Angebote können auch von der örtlichen Bevölkerung genutzt werden.	0 4	wenn nicht zutreffend; Vorhaben, die einen Betrag leisten.
5	Stärkung bürgerschaftliches Engagement/ dörflichen Zusammenhalt	Auch im Tourismus findet sich viel ehrenamtliches Engagement, sei es im Rahmen der Entwicklung eines touristischen Angebots (Heimatemuseen, Freizeitattraktionen, Erlebnisangebote etc.) oder der Pflege bestehender Infrastrukturen (wie z. B. Wanderwege, Schutzhütten). Bewertet werden soll die Antragstellung durch einen eingetragenen gemeinnützigen Verein und (alternativ) das finanzielle Engagement an dem	0 2	wenn nicht zutreffend; bei Antragstellung durch einen gemeinnützigen Verein oder für Vorhaben mit dem Nachweis einer finanziellen Beteiligung Dritter (Spenden einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) zur Deckung der Gesamtfianzierung.

		Vorhaben durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.		
6	Verbesserung der Barrierefreiheit ¹	Die gezielte Berücksichtigung von Vorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit ist ein zentrales Anliegen. Der Masterplan 2027 sieht die Barrierefreiheit neben der Qualität und Nachhaltigkeit als Basisthema für den Tourismus in Sachsen-Anhalt. Die Mindestanforderungen der KfW Bankengruppe „Barrierearme Stadt“ sind bei der Umsetzung der Vorhaben einzuhalten.	0 2	wenn nicht zutreffend; Vorhaben, die Barrierefreiheit herstellen.
7	Beitrag für die Verbesserung der Umweltbedingungen/ Verminderung Umweltbelastungen	SWOT: Förderbedarf bei Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand, im Bereich kommunaler Klimaschutz, Umsetzung regionaler und sektoraler Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel; Vorhaben sollen bewertet und gefördert werden, die in ökologischer Hinsicht positive Auswirkungen haben, z. B. Reduzierung Flächenverbrauch/-versiegelung, ortstypische Bepflanzung, Einbeziehung ortsnaher Landschaftselemente, Artenschutz, ökologische Bauweisen. Der Beitrag des Vorhabens ist durch die zuständige Behörde (i. d. R. Landkreis) zu bestätigen.	0 2	wenn nicht zutreffend; wenn zutreffend.
8	Für Entwicklung der Region bedeutsame Vorhaben insbesondere auch für die Region neue Ansätze mit Modellcharakter	Der Punktwert des AK ist dann zu vergeben, wenn das Vorhaben sich umfassend in die Entwicklungsstrategie der Region einfügt und zur Erreichung der Entwicklungsziele der Region und darüber hinaus beiträgt oder neue Ansätze in der Region umsetzt werden. Bedeutsam für die Region sind auch Vorhaben, die ein Leitziel des ILEK umsetzen. Die für die ILEK zuständige Behörde (i. d. R. Landkreis) muss den Beitrag des Vorhabens für die Umsetzung des Leitziels bestätigen.	0 4	wenn nicht zutreffend; wenn das Vorhaben eine herausragende Bedeutung für die Region oder darüber hinaus hat oder es sich um neue Ansätze handelt.

¹ Zur Ausgestaltung barrierefreier bzw. barrierearmer Infrastrukturen siehe auch Merkblatt IKK – Barrierearme Stadt der KfW ([https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002500_M_233_IKK_barrierearm.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002500_M_233_IKK_barrierearm.pdf))

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie auf der Internetseite: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/> Stichwort „Informationen zum ELER“ / „Auswahlkriterien“.

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Gefördert wird die kleine touristische Infrastruktur in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, deren förderfähige Ausgaben netto 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Obergrenze ist über das gesamte Verfahren einzuhalten.

Als Voraussetzung für eine Förderung benötigen die Vorhaben eine konzeptionelle Grundlage. Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Konzeptes (ILEK, IGEK oder LES) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Gemeinden oder Dörfer (zum Beispiel integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte oder aktuelle Dorfentwicklungsplanungen) ausgewählt werden. Die Vorhaben werden nur bei Vorliegen eines touristischen Konzeptes gefördert, in welches das Vorhaben sinnvoll eingepasst werden kann. Den Anträgen ist eine Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes zum beabsichtigten Vorhaben beizufügen. Zu den Auswahlkriterien 1, 2 und 8 gibt der regional zuständige Tourismusverband auch eine Stellungnahme ab.

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Sofern die Antragstellenden die Förderung der Umsatzsteuer beantragen, wird die Entscheidung über die Anerkennung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe erst mit dem letzten Zahlungsantrag getroffen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Finanzverwaltung. Die Antragstellenden müssen in der Lage sein, im Falle einer ablehnenden Entscheidung die Umsatzsteuer aus eigenen Mitteln zu tragen. Nur dann ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert.

Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 25.000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten erstellt: www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“/ Allgemeine Informationen).

Private Antragstellende reichen grundsätzlich mit Ihrem Antrag mindestens drei gültige und vergleichbare Kostenvoranschläge, -angebote ein. Als Ausnahme können private Antragstellende mit großen und komplexen Vorhaben eine Kostenschätzung nach DIN 276, 2. Ebene mit Erläuterungsbericht, in dem die Baumaßnahme und die Ausführungsart genau beschrieben und Flächenangaben nach DIN 277 enthalten sind, einreichen.

Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen können bis zu 100 v. H. der Förderbeträge sanktioniert werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Antragstellende, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen bei der Antragstellung **Nachweise über die gesicherte Finanzierung** des Vorhabens vorlegen.

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000 Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen der Kapitalgebenden oder andere geeignete Unterlagen.

Juristische Personen, die im Antragsverfahren die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke geltend machen, weisen dies durch den letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftsteuer nach. Liegt zunächst ein vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid vor, ist der endgültige Bescheid nachzureichen.

Für Zuwendungen an Nutzungsberechtigte kann die Bewilligungsbehörde für die Dauer der Zweckbindungsfrist grundsätzlich werthaltige Sicherungen verlangen.

Bei der Förderung wirtschaftlicher bzw. unternehmerischer Tätigkeiten gelten aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechts besondere Voraussetzungen. Beihilfen an Unternehmen dürfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den freien Wettbewerb nicht verzerren. De-minimis-Beihilfen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 352, S. 1) gewährt. De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, dürfen den Höchstbetrag von 200.000 Euro in drei Steuerjahren nicht überschreiten.

Unternehmen bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Wenn ein (einziges) Unternehmen mit seiner Antragstellung zur Gewährung einer De-minimis-Beihilfe den maßgeblichen Schwellenwert überschreitet, so muss nach Art. 3 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 die Gewährung einer Beihilfe vollständig abgelehnt werden. Weitere Informationen über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen enthält das De-minimis Informationsblatt unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“/Stichwort „Formulare/Informationen“/Allgemeine Informationen).

Die Publizitätsvorschriften gemäß „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“, zu finden unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/> sind einzuhalten.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die den Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die die Rechnungsstellenden den Rechnungsempfangenden ausschließlich per Fax zugestellt haben. Die Rechnungen müssen auf die Antragstellenden ausgestellt sein.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmen müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie von den Antragstellenden in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Die Antragstellenden müssen Inhabende des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von diesem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen der Auftraggebenden an die Auftragnehmenden müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass die Auftraggebenden die Bürgenden der Auftragnehmen als tauglich anerkannt haben.

Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift der Auftraggebenden erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch die Auftragnehmen geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen den Auftragnehmen zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut / BLZ / Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch die Antragstellenden förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle abschließend geprüfte Zahlungsanträge auf Schlusszahlung werden grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

ALFF Altmark für die Landkreise Stendal und Jerichower Land sowie den Altmarkkreis Salzwede I,
ALFF Anhalt für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg,

ALFF Mitte für die Landkreise Börde und Harz sowie den Salzlandkreis,

ALFF Süd für den Landkreis Mansfeld-Südharz, den Saalekreis und den Burgenlandkreis.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet.

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>

Die Ämter geben auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

Editharing 40,

39108 Magdeburg

E-Mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2022 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern nicht vom Rechtsweg Gebrauch gemacht wird.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Maßgeblich sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2022 (Richtlinien RELE 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt zwei Aufgaben erfüllt. Zum einen soll es einen zusammenfassenden Überblick über das Förderverfahren geben und zum anderen werden durch das Merkblatt die verbindlichen Regelungen der Richtlinie konkretisiert. Eine vorherige Antragsberatung im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wird insbesondere für Erstantragstellende empfohlen.

HERAUSGEBER :
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de